

Antrag auf Erteilung einer Plakatierungsgenehmigung

Hinweis:

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular entweder per Post an die Gemeinde oder per Fax an: 06095/9711-30 oder per E-Mail an: ordnungsamt@bessenbach.de

Für Rückfragen: Tel. 06095/9711-24

An die
Gemeinde Bessenbach
Ludwig-Straub-Straße 2
63856 Bessenbach

Hiermit beantrage ich eine Sondernutzungserlaubnis für eine Plakatierung im öffentlichen Straßenraum innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Bessenbach

Antragsteller/verantwortliche Person:

Name, Vorname			
ggf. Firma, Institution			
Straße, Haus-Nr.			
PLZ Ort			
Telefon (für evtl. Rückfragen)		E-Mail	

Angaben zur beabsichtigten Plakatierung:

Veranstalter (Verein, Einrichtung etc.)	
Name der Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung	
Datum der Veranstaltung	
Anzahl der Plakate (maximal 10 Stück)	
Größe der Plakate (maximal DIN A 0)	
Zeitraum der Plakatierung (von/bis) (frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung bis längstens 3 Tage nach der Veranstaltung)	

Mit der schriftlichen Sondernutzungserlaubnis erhalten Sie eine ausreichende Anzahl Etiketten, die auf den aufgehängten Plakaten gut sichtbar angebracht werden müssen.

Für die Plakatierungsgenehmigung wird eine **Sondernutzungsgebühr von 25,00 EUR** erhoben. Sie erhalten nach Antragseingang eine Rechnung; **die Erlaubnis wird nach Geldeingang erteilt.**

Zustimmungs- und Eigentumsverzichtserklärung

Durch meine nachstehende Unterschrift bestätige ich, dass die Gemeinde Bessenbach oder ein von ihr Beauftragter nach Ablauf der im entsprechenden Erlaubnisbescheid genannten Plakatierungsdauer/-frist berechtigt ist, die dann unerlaubt angebrachten Plakate und Plakatträger abzuhängen und zu entsorgen. In diesem Fall erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich bzw. der Veranstalter das Eigentum an den Plakaten und Plakatträgern aufgabe/aufgibt. Mir ist bekannt, dass mir für das Abhängen und Entsorgen der Plakate, unabhängig von den Kosten für ein eventuelles Bußgeldverfahren, weitere Kosten von 4,00 Euro/Stück entstehen.

Ort, Datum	Unterschrift

Auflagen und Bedingungen der Straßenbaulastträger für die Anbringung von Werbeplakaten und ähnliches innerhalb geschlossener Ortslage:

Die Werbeplakate und Ähnliches dürfen nur **innerhalb der geschlossenen Ortslage** (vgl. Abgrenzung zu § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO) aufgestellt werden, wenn folgende Auflagen und Bedingungen beachtet werden:

1. Die Standorte der Werbeplakate sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Bessenbach zu bestimmen.
2. Die Werbeplakate sind kipp- und sturmsicher zu verankern.
3. Die Werbeplakate dürfen nicht Sicht behindernd aufgestellt werden und Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen. Die erforderlichen Flächen selbst sind freizuhalten.
4. An den Pfosten für Verkehrszeichen, an Brückengeländern oder Geländern von Stützmauern sowie an Buswartehallen dürfen Werbeplakate nicht angebracht werden.
5. An folgenden Stellen dürfen keine Werbeplakate angebracht werden:
 - Im Ortsteil Keilberg an der Hauptstraße zwischen der Einmündung Brückenweg und dem Kriegerdenkmal.
 - Im Ortsteil Straßbessenbach an der Dorfstraße an der Straßenlampe Nr. 209 (gegenüber der Einmündung Bachstraße).
6. Die Werbeplakate sind innerhalb von zwei Tagen nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.
7. Durch die Werbeplakate darf keine Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen, Innenkurven oder an anderen gefährlichen Stellen eintreten. Sie dürfen nicht an Kreuzungen oder Wegabzweigungen aufgestellt werden.
8. Das Lichtraumprofil der Straße (0,75 m vom Fahrbahnrand bzw. 4,50 m von Oberkante Straße) und der Geh- und Radwege (0,25 m vom Fahrbahnrand bzw. 2,25 m Oberkante Geh- und Radweg) muss frei bleiben.
9. Der Antragsteller hat die Werbeplakate stets in einem solchen Zustand zu erhalten, dass der bauliche Bestand der Straße sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist der zuständige Straßenbaulastträger (Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Landkreis Aschaffenburg oder die Gemeinde Bessenbach) berechtigt, den die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigenden Zustand auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.
10. Für die Befestigung an Mastleuchten ist ausschließlich kunststoffummantelter Draht oder Kabelbinder zu verwenden.
11. Eventuelle Überspannungen der Straße sind bei dem jeweiligen Straßenbaulastträger gesondert zu beantragen.
12. Der Antragsteller haftet für jeden Schaden, der durch die Aufstellung der Werbeplakate entsteht. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche, die von Dritten gegen den jeweiligen Straßenbaulastträger oder deren Personal geltend gemacht werden. Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde sowie ihr Personal werden umfassend von Haftungsansprüchen aller Art aus Anlass der Nutzung freigestellt. Mit etwaigen Klägern hat sich der Antragsteller ohne Hinzuziehung der Straßenverkehrsbehörde und des Straßenbaulastträgers selbst abzufinden. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.